



Kleine Anfrage

des Abgeordneten Dr. Heiner Garg (FDP)

und Antwort

**der Landesregierung – Ministerin für Soziales, Jugend, Familie,
Senioren, Integration und Gleichstellung (MSJFSIG)**

Umgang mit Hinweisen auf mögliche Kindeswohlgefährdungen im Fall des verhungerten Säuglings in Brunsbüttel

Vorbemerkung des Fragestellers:

Anlässlich des Urteils des Landgerichts Itzehoe im Strafverfahren gegen die Eltern eines verhungerten Säuglings in Brunsbüttel berichtete der NDR auch über die Rolle des zuständigen Jugendamtes des Kreises Dithmarschen.¹ Demnach ging der Richter am letzten Verhandlungstag auf den Umgang des Jugendamtes mit Hinweisen auf eine mögliche Kindeswohlgefährdung ein. Der NDR führte hierzu aus: „Einmal fotografierte die Mutter des Angeklagten die Wohnräume heimlich und zeigte sie dem Amt. Doch das verweigerte die Annahme mit Verweis auf den Datenschutz.“²

¹ Vgl. NDR, „Verhungertes Säugling: Gericht verurteilt Eltern wegen Mordes“, vom 21.07.26, abrufbar unter: <https://www.ndr.de/verhungertes-saeugling-gericht-verurteilt-eltern-wegen-mordes,urteil-192.html>

² Ebd.

1. Hat die Landesregierung Kenntnis von dem geschilderten Sachverhalt? Wenn ja, seit wann?

Antwort:

Soweit mit dem Sachverhalt die in der Berichterstattung des NDR zitierte verweigerte Annahme von Fotoaufnahmen gemeint sein sollte, ist dieser der Landesregierung durch die Berichterstattung bekannt geworden.

2. Trifft der geschilderte Sachverhalt nach Kenntnis der Landesregierung zu? Wenn nein, wie stellt sich der Sachverhalt nach Kenntnis der Landesregierung dar?

Antwort:

Es ist nach der Presseberichterstattung eine Sachverhaltsaufklärung durch die Rechtsaufsicht eingeleitet worden. Der Kreis Dithmarschen teilte der Rechtsaufsicht am 14. August 2026 und ergänzend am 17. August 2026 mit, dass es sich um Fotos auf einem Mobiltelefon handelte, die physisch nicht angenommen werden konnten, dass die auf den Fotos zu sehenden Wohnungszustände aber detailliert in der Meldungsaufnahme über die mögliche Kindeswohlgefährdung dokumentiert wurden und dass diese Meldungsinhalte im Rahmen eines anschließenden Hausbesuches überprüft wurden.

3. Wie bewertet die Landesregierung rechtlich und fachlich die Ablehnung der Entgegennahme von Bildaufnahmen mit möglichem Bezug zu einer Kindeswohlgefährdung unter Verweis auf den Datenschutz? Bitte erläutern.

Antwort:

Die gesetzlichen Vorgaben zum Umgang mit Kindeswohlgefährdungen ergeben sich aus § 8a Sozialgesetzbuch Achtes Buch (SGB VIII). Demnach hat das Jugendamt, sofern ihm gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung bekannt werden, *„das Gefährdungsrisiko im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte einzuschätzen“* (§ 8a Abs. 1 S. 1 SGB VIII). Es hat sich, *„sofern dies nach fachlicher Einschätzung erforderlich ist, (...) dabei einen unmittelbaren Eindruck von dem Kind und von seiner persönlichen Umgebung zu verschaffen“* (§ 8a Abs. 1 S. 2 Nr. 1 SGB VIII). Hinweise sind durch das Jugendamt entgegenzunehmen und dahingehend zu bewerten, ob es sich um gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung handelt.

4. Welche Bedeutung hat es nach Auffassung der Landesregierung für die Aktivierung des Schutzauftrags nach § 8a SGB VIII, auf welche Weise eine hinweisgebende Person die übermittelten Bildaufnahmen oder sonstigen Informationen erlangt hat? Bitte erläutern.

Antwort:

Der Schutzauftrag nach § 8a SGB VIII wird aktiviert, sobald dem Jugendamt gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung bekannt werden (§ 8a Abs. 1 S. 1 SGB VIII). Auf welche Weise die übermittelten Informationen gewonnen wurden, ist dafür zunächst irrelevant, kann jedoch Einfluss auf die nachfolgende Bewertung haben.

5. Unter welchen rechtlichen Voraussetzungen darf ein Jugendamt nach Auffassung der Landesregierung die Entgegennahme eines Hinweises oder angebotener Informationen über gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung verweigern? Bitte erläutern.

Antwort:

Siehe Antwort zu Frage 3.

6. Sieht die Landesregierung aufgrund des geschilderten Sachverhalts Handlungsbedarf im Rahmen ihrer rechtsaufsichtlichen Zuständigkeit? Wenn ja, welche konkreten Maßnahmen beabsichtigt die Landesregierung oder hat sie bereits eingeleitet? Wenn nein, warum nicht?

Antwort:

Siehe Antwort zu Frage 2.

7. Sieht die Landesregierung aufgrund des geschilderten Sachverhalts Handlungsbedarf für die Weiterentwicklung des Kinderschutzes? Wenn ja, welche konkreten Maßnahmen oder Änderungen strebt die Landesregierung an? Wenn nein, warum nicht?

Antwort:

Die Landesregierung bzw. das Landjugendamt hat dem Thema Kinderschutz in den vergangenen Monaten - auch aufgrund des tragischen Todesfalls in Brunsbüttel - bereits eine verstärkte Aufmerksamkeit gewidmet. So wurde auf den gemeinsamen Tagungen der Jugendamtsleitungen mit dem Landesjugendamt im Herbst 2025 und im Frühjahr 2026 das Thema „jugendamtliches Handeln im Kinderschutz“ gemeinsam erörtert. Dort wurde gemeinsam mit den Jugendämtern u.a. auch beraten, dass weitere Unterstützungsleistungen seitens des Landesjugendamtes in den Jahren 2026 und 2027 angeboten werden, wie besondere Fortbildungen und

Fachveranstaltungen zum Themenkomplex Kinderschutz. Auch wird im Herbst 2026 ein großer Kinderschutzgipfel des Landes stattfinden, der sich mit einem ganzheitlichen Blick und viel fachlicher Expertise dem Thema widmen wird.

Um die Handlungssicherheit von Fachkräften im Kinderschutz zu stärken und die Handlungskompetenz zu erhöhen, bietet das Land unabhängig davon bereits jetzt unterschiedliche Fachveranstaltungen an bzw. fördert Fortbildungsmaßnahmen im Kinderschutz von Kooperationspartnerinnen und -partnern in einem überregionalen Kontext und mit landesweiter Ausstrahlung. Unter Anderem findet mehrfach jährlich der Fachaustausch der kommunalen Kinderschutzfachkräfte statt, bei dem die Fachkräfte der Jugendämter Fragen des Kinderschutzes unabhängig und unmittelbar auf Fachkräfteebene erörtern, gute Praxis entdecken und Bedarfe der Weiterentwicklung formulieren können.

Durch die unterschiedlichen Fachveranstaltungen kommt das Land damit seinem Auftrag gem. § 6 Kinderschutzgesetz SH und § 85 Abs. 2 Nr. 8 SGB VIII nach und unterstützt hiermit - neben den Fachkräften im Kinderschutz bei Trägern der freien Jugendhilfe - auch die örtlichen Träger der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe, die im Rahmen der kommunalen Selbstverwaltung für die Wahrnehmung des Schutzauftrags zuständig sind.

Auch trägt die Landeskinderschutzberichterstattung zu einer Qualitätsentwicklung im Kinderschutz bei. Die durch den Fachbeirat formulierten Empfehlungen geben der Landesregierung wichtige Impulse und Handlungsorientierung für die Arbeit.

Schließlich widmet sich der Landesjugendhilfeausschuss des Landes aktuell verstärkt dem Thema Kinderschutz und erarbeitet ebenfalls wichtige Impulse und Empfehlungen für die Landesregierung.